

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n **für das Geschäftsjahr 2023**

12. Änderung

Dieses Dokument bildet die aktuelle Geschäftsverteilung für 2023 ab, basierend auf dem Jahresgeschäftsverteilungsplan und den einzelnen Änderungsbeschlüssen. Die sich aus diesen Beschlüssen ergebenden Änderungen sind grau markiert. Den aktuellen Stand finden Sie oben rechts.

Bitte beachten Sie: Dieses Dokument ist kein rechtsgültiger Geschäftsverteilungsplan, sondern lediglich eine Serviceleistung für Sie. Rechtsgültig sind ausschließlich die einzelnen Präsidiumsbeschlüsse, die Sie ebenfalls auf der Homepage des Oberlandesgerichts finden.

A. Geschäftsverteilung

I. Beim Oberlandesgericht sind gebildet:

1. zwölf Zivilsenate,
2. drei Senate für Familiensachen,
3. zwei Strafsenate,
4. ein Bußgeldsenat,
5. ein Senat für Landwirtschaftssachen.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate

Zivilsenate

1. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch andere Medien,
 - b. Streitigkeiten über Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.
3. Der 1. Zivilsenat übernimmt die dem 3. Zivilsenat vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 über den Turnus zugeflossenen U-Sachen, soweit diese noch nicht terminiert oder terminiert gewesen sind und noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs.1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist.

Der 1. Zivilsenat erhält darüber hinaus – abweichend vom regulären Turnus gemäß Ziffer III.1 des Geschäftsverteilungsplans 2023 – die nächsten ab dem 1. Juli 2023 eingehenden U-Turnussachen, bis zusammen mit den gemäß vorstehender Ziffer übernommenen Verfahren 20 U-Turnussachen beim 1. Zivilsenat eingegangen sind. Danach nimmt der 1. Zivilsenat wieder gemäß Ziffer III.1 des Geschäftsverteilungsplans 2023 am regulären Turnus teil. Der Bonusvortrag des 1. Zivilsenats wird hierzu auf „0“ gesetzt.

Besetzung

Vorsitzender:	Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel (1/10)
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Stephan (1/4)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Janssen-Ischebeck (1/4)
3. Beisitzerin	Richterin am Oberlandesgericht Kirchhof (1/4)
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling

Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel bearbeitet keine Verfahren, die im Zusammenhang mit der VW-Abgaskomplex (Käuferklagen, Anlegerklagen) stehen.

2. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitsachen über Ansprüche aus Handelsvertretersachen,
 - b. Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs, aus dem Gebiet des Urheber- einschließlich des Kunsturheberrechts, des Patent-, Verlags-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Topographieschutz-, Design-, Geschmacksmuster- und Markenrechts, des Namensrechts bei Streit über geschäftliche Bezeichnungen und Internet-Domains, sowie über Ansprüche eines Patentanwalts oder gegen einen Patentanwalt aus Anlass einer Berufstätigkeit und Ansprüche aus Verträgen, die die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse betreffen sowie Streitsachen über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18.04.2019 (Bundesgesetzblatt I 2019, 466), und zwar auch dann, wenn Ansprüche aus dem genannten Zuständigkeitsbereich erst durch Widerklage, Aufrechnung oder Einrede geltend gemacht werden,
 - c. Streitsachen über Ansprüche aus Franchise- und Vertragshändlerverträgen,

- d. Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten sowie in unternehmensrechtlichen Angelegenheiten gem. § 375 FamFG,
- e. Beschwerden aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, § 764 ZPO, und gemäß §§ 887-890 ZPO) mit Ausnahme solcher Sachen, in denen das Prozessgericht zuständig ist und ein anderer Senat durch Urteil oder Vergleich an der Schaffung des Vollstreckungstitels mitgewirkt hat,
- f. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- g. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 129 GNotKG,
- h. sämtliche Kostenbeschwerden in Zivilsachen (mit Ausnahme von Beschwerden nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO, Streitwertbeschwerden sowie weiter mit Ausnahme von weiteren Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen),
- i. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),
- j. Abfindungs- und Versorgungsstreitigkeiten bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,
- k. Landpacht- und sonstige landwirtschaftliche Pachtrechtssachen, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei- und Fischereipachtrechtssachen mit Einschluss von Rechtsstreitigkeiten aus Interimswirtschaftsverträgen,

zu j. - k.: soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,

- l. Streitsachen aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften,

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten zu 1. a. bis l. oder aus dem Bereich der Zuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen ergeben.
3. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend unter 1.b. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat zum 1.4.2023 Berufungen in Streitsachen über Ansprüche aus dem Kauf von Kraftfahrzeugen des Volkswagenkonzerns, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, soweit diese Verfahren den Motor EA 189 betreffen und noch nicht erledigt, terminiert oder terminiert gewesen sind und in denen noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschlüsse mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO oder durch Urteil erfolgt ist. Die Übernahme umfasst auch etwaige Beschwerden, die in den betroffenen Verfahren neben der Berufung anhängig sind.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Madorski
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Krbetschek

Richter am Oberlandesgericht Madorski bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 8 U 112/11, 8 U 99/19 und 8 U 3/21.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
---------------	--

- | | |
|-----------------|---|
| 2. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann |
| 3. Vertreterin: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte |
| 4. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Schaltke |
| 5. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Hahn |

3. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG),
 - b. Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KapMuG,
 - c. erbrechtliche Streitigkeiten gem. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG,
 - d. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats oder des 2. Zivilsenats nach 1. d. fallen,
 - e. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Senats entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG sowie vergleichbarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, wenn der 9. Zivilsenat wegen eigener Betroffenheit ausgeschlossen ist,
 - f. Streitigkeiten aus Anlageberatung und -vermittlung, die nicht unter § 119a Abs.1 Nr.1 GVG i.V.m. § 1 KWG fallen,
2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend unter 1. b. und f. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten zu Ziffer 1. a. bis e. und g. und h. und 2. ergeben.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vizepräsident des Oberlandesgericht Dr. Jäde (3/4)
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Stephan (9/20)
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (4/5)
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann
2. Vertreter:	Richter am Landgericht Kubis
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Kirchhof

4. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG),
 - b. Bank- und Finanzgeschäfte i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeitsregelung zu 1.a. oder des 8. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeit zu 1.f. fallen.

Zusätzlich zu den Neueingängen übernimmt der 4. Zivilsenat vom 11. Zivilsenat sämtliche Berufungen, die noch nicht erledigt, terminiert oder terminiert gewesen sind und in denen noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschlüsse mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist.

2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten,
3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte
1. Beisitzerin u. stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist
3. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück

Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 2 U 21/22, 2 U 24/22, 2 U 36/22, 2 U 66/22, 2 U 101/22, 2 U 127/22 und 2 U 33/23.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist bearbeitet keine Verfahren betreffend Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG).

1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Tietze
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft

5. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem Familienrecht ergeben,
2. Verfahren gem. § 107 FamFG.
3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Westendorf
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
1. Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner
5. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox

6. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef (1/4)
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (1/4)
2. Beisitzer:	Richter am Landgericht Kubis (1/10)

Die Tätigkeit der Beisitzerin und des Beisitzers im 1. Senat für Strafsachen/Senat für Bußgeldsachen hat Vorrang.

- | | |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück |
| 2. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto |
| 3. Vertreter: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Dr. Meinecke |

7. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 119a Abs.1 Nr. 1 GVG, soweit diese auf § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG beruhen, sowie sonstige Streitigkeiten über Ansprüche aus Leasing-Verträgen,
 - b. Streitsachen über Ansprüche aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich solcher, bei denen Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen, letztere jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen Ansprüche auf Verletzungen von Straßenverkehrssicherungspflichten gestützt werden,
 - c. Streitsachen über Ansprüche aus Kauf von Kraftfahrzeugen, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, gemäß dem Sonderturnus Abgassachen (unten Ziffer III.3.),
2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kolossa (3/4)
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann

8. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG stehen,
 - b. soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für Streitsachen
 - aus Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen sowie verwandten Rechtsgeschäften (Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen),
 - aus vorbereitenden Baustellenarbeiten (z.B. Abbruch),
 - aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung,
 - aus der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal,
 - Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen,
 - wegen der Beschädigung von Bauwerken im Zuge benachbarter Bauleitungen,

- wegen fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen,
wenn an diesen Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren,
- c. Streitigkeiten aus Arbeitsgemeinschaften über Bauvorhaben (BauArge),
 - d. Schiedsgerichtssachen,
 - e. Entscheidungen im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht ein Senat für Familiensachen zuständig ist,
 - f. aus dem Bereich der Bank- und Finanzgeschäfte gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG Streitsachen, deren Gegenstand Ansprüche aus Gewährleistungs- oder Erfüllungsbürgschaften im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes stehen.
 - g. Rechtsstreitigkeiten aus dem EEG,
2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend unter 1.a.-c. und g. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,
 3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben,
 4. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198-201 GVG), soweit diese auf verzögerliche Bearbeitung durch den für Entschädigungsklagen zuständigen 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig gestützt werden.
 5. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender: N. N. (Stellenausschreibung Nds. Rpfl., Heft 11/2022, S. 342)

1. Beisitzerin und stellv. Vors.: Richterin am Oberlandesgericht Hahn

2. Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann

Dr. Hoffmann bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 7 U 553/19, 7 U 653/19, 7 U 572/20, 7 U 616/20, 7 U 632/20, 7 U 668/20, 7 U 674/20, 7 U 677/20, 7 U 19/21, 7 U 20/21, 7 U 57/21, 7 U 58/21, 7 U 59/21.

1. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Madorski

2. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Hänsel

3. Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg

4. Vertreter: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist

In Abweichung von Ziffer VI. 2. Abs. 1 des Geschäftsverteilungsplans wird zum Sitzungsdienst vorrangig Richter am Oberlandesgericht Madorski herangezogen, im Falle seiner Verhinderung nimmt Richter am Oberlandesgericht Hänsel den Sitzungsdienst wahr. Ist auch er verhindert, werden die weiteren Vertreter gemäß Ziffer VI. 2. des Geschäftsverteilungsplans herangezogen.

9. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a. Ansprüche aus der Heilbehandlung von Personen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG, sowie von Tieren, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, sowie Ansprüche aus Pflichtverletzungen bei tierärztlichen Ankaufsuntersuchungen,
- b. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG,
- c. Streitigkeiten aus Kauf, Tausch, Werkvertrag oder Herausgabe von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage mindestens 20 Jahre (ab Herstellung) alt sind,

- d. Streitsachen über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen (ohne Tiere), auch soweit gegen Dritte aus solchen Lebens- und Rechtsverhältnissen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend gemacht werden, mit Ausnahme der dem Sonderturnus Abgassachen (unten Ziffer III.3.) unterfallenden Verfahren,
 - e. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Zivilsachen,
 - f. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) in Zivilsachen,
 - g. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit Ausnahme von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Familiengerichten,
 - h. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Senats entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG sowie vergleichbarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, es sei denn, der 9. Zivilsenat ist wegen eigener Betroffenheit ausgeschlossen,
2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend unter a.-d. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,
 3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
 4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand

1. Beisitzerin und stellv. Vors.: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann (3/4)
2. Beisitzerin: Richterin am Amtsgericht Stößel (3/4)
 1. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Stephan
 2. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox
 3. Vertreter: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Jäde
 4. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Welkerling
 5. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist

10. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

Streitsachen über Ansprüche aus Kauf von Kraftfahrzeugen, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, gemäß dem Sonderturnus Abgassachen (unten Ziffer III.3.).

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Der 10. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat zum 1.4.2023 Berufungen in Streitsachen über Ansprüche aus dem Kauf von Kraftfahrzeugen, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, soweit diese Verfahren nicht gemäß Ziffer 1 vom 2. Zivilsenat übernommen werden und die noch nicht erledigt, terminiert oder terminiert gewesen sind und in denen noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschlüsse mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO oder durch Urteil erfolgt ist. Die Übernahme umfasst auch etwaige Beschwerden, die in den betroffenen Verfahren neben der Berufung anhängig sind.

Besetzung

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke
1. Beisitzerin und stellv. Vors.: Richterin am Oberlandesgericht Wölber (3/4)
 2. Beisitzerin: Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro (1/4)

VRi in OLG Klocke bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG im 7. Zivilsenat zuständig für die bis zum 27.04.2022 anhängig gewordenen und in ihre Berichterstattung fallenden Berufungs- und Beschwerdeverfahren gemäß Ziffer 1.a. des Zuständigkeitskatalogs des 7. Zivilsenats.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto |
| 2. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Janssen-Ischebeck |
| 3. Vertreter: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef |

11. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.c. der Zuständigkeitsregelung gegeben ist,
 - b. Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren; soweit gleichzeitig Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten vorliegen, hat die Notarhaftung Vorrang,
 - c. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
 - d. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG,
 - e. gesellschaftsrechtliche oder genossenschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie der Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind,
 - f. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823

Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),

g. Anträge im Freigabeverfahren nach § 246 a Abs. 1 AktG,

2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,
3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzende/r:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
1. Beisitzer und stellv. Vors.	Richter am Oberlandesgericht Hänsel
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Schaltke (3/4)
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Hahn
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Madorski
3. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück

12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Weitere Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. 1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner (1/2)
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Beisitzerin	Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer
1. Vertreterin	Richterin am Oberlandesgericht Westendorf
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
3. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

Familiensenate

1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

Bad Gandersheim
Braunschweig
Duderstadt
Einbeck
Hann. Münden
Helmstedt
Wolfenbüttel

entschieden worden sind,

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c FamFG gegen Beschlüsse des 2. Senats für Familiensachen,

3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 2. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 1. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen des 5. Zivilsenats an.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vertreterin: | Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer |
| 2. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Wölber |
| 3. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr |
| 4. Vertreter: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant |
| 5. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner |
| 6. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox |

2. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

Clausthal- Zellerfeld

Göttingen

Goslar

Herzberg

Northeim

Osterode

Salzgitter

Seesen

Wolfsburg

entschieden worden sind,

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c FamFG gegen Entscheidungen des 1. Senats für Familiensachen,
3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 1. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 2. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen und Richter des 12. Zivilsenats an.

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Westendorf |
| 2. Vertreterin: | Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke |
| 3. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann |
| 4. Vertreterin: | Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff |

3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

Für Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Familiengerichten.

Besetzung

Dem 3. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen des 10. Zivilsenats; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Senat für Landwirtschaftssachen

Zuständigkeit

Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz über das Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

Besetzung

Dem Senat für Landwirtschaftssachen gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Strafsenate und Bußgeldsenat

1. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Revisionen in Strafsachen,
2. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt ist,
3. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) mit Ausnahme derjenigen in Zivilsachen,
4. Entscheidungen nach §§ 42 und 51 RVG in Strafsachen,
5. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs,
6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO und Entscheidungen nach § 51 GVG,
7. alle sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht zuständig ist (einschließlich Richterablehnungen in Strafsachen), soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt worden ist,
8. Wahlanfechtung nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef (3/4)
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (1/2)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft (1/4)
3. Beisitzer:	Richter am Landgericht Kubis (9/10)
	Er bearbeitet keine Rechtsmittel und damit im Sachzusammenhang stehende Senatsentscheidungen in Verfahren, die von der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen gem. der AV des MJ vom 15.12.1982 (7036 / 307 / 20) bis zum Zeitpunkt des § 169a StPO ermittelt werden oder für die gem. § 74 c GVG die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kolossa |
| 2. Vertreterin: | Richtern am Oberlandesgericht Dr. Rox |
| 3. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau |
| 4. Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann |

2. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO (Ausschluss von Verteidigern), soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist (§ 138c Abs. 1 Satz 3 StPO),
2. Beschwerden gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, bei denen der Vorsitzende und die Beisitzer des 1. Strafsenats gemäß § 23 StPO ausgeschlossen sind.

Besetzung

Dem 2. Strafsenat gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Bußgeldsenat

Zuständigkeit

Beschwerden im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Besetzung

Dem Bußgeldsenat gehören die Richterinnen und Richter des 1. Strafsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

III. Verteilung der Zivilsachen

1. Verteilung nach Turnuskreisen:

- a. Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die

nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.

[Fassung ab Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG:

Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen sowie Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG und eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren und die Verbandsklagen sowie die Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.]

Das EDV-Programm ist so gestaltet, dass jeweils ein Durchgang 1/4 einer richterlichen Vollzeitkraft erfasst und ein Durchlauf jeweils 16 Durchgänge umfasst. An jedem Durchgang und Durchlauf nehmen die Zivilsenate in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS	X	X	X		X	X	X		X	X	X		X	X	X	X
2. ZS	X		X					X					X			
3. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5. ZS				X				X				X				X
7. ZS		X		X		X				X		X		X		
8. ZS	X		X		X	X		X		X			X		X	
9. ZS		X		X		X			X			X				X
10. ZS	X		X		X		X		X		X		X		X	
11. ZS		X					X					X		X		X

12. ZS				X										X		
---------------	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

- b. Die Eingänge in U- und W-Sachen werden dem nach dem Turnuskreis „U“ nächstbereiten Senat, dessen Bonus kleiner als 1 ist, zugewiesen und dort mit den unter III. 2.a. angegebenen Wertigkeiten auf den Bonus/Malus angerechnet. Ist der Bonus aller Senate größer oder gleich 1, erhält der nach dem Turnuskreis „U“ nächstzuständige Senat den Eingang.

Güterichtersachen werden nach Vorliegen des Verweisungsbeschlusses (§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) der Eingangsgeschäftsstelle zur Erfassung nach III. 2.a. zugeleitet.

- c. Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen.

Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge an den nächstbereiten Senat. Für die alphabetische Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Familienname des Beklagten – oder Beschwerdegegners – bestimmend; Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zu den Namen bleiben außer Betracht (z.B. von List = L, Graf zu Dohna = D). Bei Firmen, die den Familiennamen einer natürlichen Person enthalten, ist der erste Buchstabe des Familiennamens (bei mehreren Familiennamen der des ersten Familiennamens), bei Ortsgemeinden, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder körperschaftsähnlichen Institutionen des öffentlichen Rechts, die einen Orts- oder Landesnamen enthalten, der Anfangsbuchstabe des Ortes oder des Landes, im Übrigen der erste Buchstabe schlechthin entscheidend. In Zivilprozessen, die gegen einen Konkurs-/Insolvenzverwalter gerichtet sind, entscheidet der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners.

2. Bewertung in den Turnuskreisen:

- a. Die zugewiesenen Sachen werden im Rechnerprogramm mit nachstehenden Wertigkeiten berücksichtigt:

Berufungen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografieschutzrechte betreffen

1,30

Berufungen wegen Ansprüchen aus Heilbehandlung, in Bau- und Architektensachen, in Gesellschaftsrechtssachen (Zuständigkeit 11. Zivilsenat II. 1. f und g.) und Vergabesachen sowie Berufungen in Haftungs- und Honorarforderungssachen von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe

1,30

Berufungen in sonstigen Zivilsachen

1,00

Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes (VDuG) und Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F.

1,00

Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen

0,25

Entschädigungsansprüche wegen überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 - 201 GVG)

1,00

Beschwerden nach dem FamFG gem. Pebb§y RO 50 einschließlich Landwirtschafts- und Nachlasssachen

0,65

Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familiensachen (UFH-Sachen)

0,15

Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF-Sachen)

0,75

Sonstige Beschwerden in Familiensachen

0,15

Güterichtersachen

0,35

- b. Jede gemäß II. vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache wird über ein Bonus/Malus-System angerechnet. Der Bonus/Malus wird wie folgt berücksichtigt:

Ist der Bonus größer als oder gleich 1, wird der Senat bei Zuteilung übersprungen. Der Bonus wird mit 1 belastet.

Ist der Bonus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Bonus bleibt unverändert.

Ist der Malus größer als oder gleich 1, wird das Verfahren zugeteilt. Dem Malus wird die Wertigkeit 1 gutgeschrieben. Die Zuteilung gilt nicht als solche innerhalb der Turnusreihenfolge.

Ist der Malus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Malus bleibt unverändert.

- c. Beim 2. Zivilsenat sind die dem Senat für Landwirtschaftssachen, beim 12. Zivilsenat sind die dem 2. Senat für Familiensachen, beim 5. Zivilsenat sind die dem 1. Senat für Familiensachen und beim 7. Zivilsenat die dem 3. Senat für Familiensachen zugeteilten Berufungen und Beschwerden über das Bonus/Malus-System anzurechnen.
- d. Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Senat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; sie wird als Abgabe behandelt.
- e. Sachen, die von einem Bundesgericht zurückverwiesen oder gem. § 39 Abs. 4 S. 3 AktO an das Gericht I. Instanz zurückgegeben worden und erneut an das Oberlandesgericht gelangt sind, sind dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.
- f. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind (§ 7 Abs. 3 lit. e AktO), so ist die Sache dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

3. Sonderturnus für Abgassachen

Neueingänge in Streitsachen über Ansprüche aus Kauf von Kraftfahrzeugen, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, werden mittels EDV-Programms auf den 7. und 10. Zivilsenat verteilt. Zu diesem Zweck werden die neu eingehenden Berufungs- und Beschwerdesachen in getrennten Turnuskreisen erfasst, wobei die Berufungsverfahren in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.

Das EDV-Programm ist entsprechend dem zu III.1.a. des Geschäftsverteilungsplans beschriebenen Programm gestaltet. An jedem Durchgang und Durchlauf

nehmen der 7. und 10. Zivilsenat in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7. ZS																
10. ZS																

Die Regelung zu III. 1.c. des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

Die zugewiesenen U-Sachen werden mit der Wertigkeit 1,00, die zugewiesenen W-Sachen mit der Wertigkeit 0,25 als Bonus im regulären U- bzw. W-Turnus berücksichtigt.

4. Abgaben und Prozessverbindung

- a. Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, die nach Auffassung des betreffenden Senates im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsgeschäftsstelle zurück.

Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache innerhalb des Turnus zugewiesen wird, die nach Auffassung des betreffenden Senates außerhalb des Turnus hätte zugewiesen werden müssen.

Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. Der abgebende Senat wird mit der Wertigkeit, die bei der Zuweisung angesetzt wurde, belastet.

- b. Nach a. ist auch zu verfahren, soweit einem Senat nach dessen Auffassung fälschlich außerhalb oder innerhalb des Turnus eine Sache zugewiesen worden ist, die aber richtigerweise mit anderer Wertigkeit hätte zugewiesen werden müssen.
- c. Im Fall der Abgabe bis zum 31.12.2022 eingegangener Sachen bleibt der Bonus/Malus des abgebenden Senats unverändert. Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt.
- d. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

- e. Im Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO und bei Einlegung eines weiteren Rechtsmittels (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) ist entsprechend den Grundsätzen zu a. zu verfahren.

5. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

- a. Gelangt eine Zivilsache, mit der ein Senat sich innerhalb der letzten zwei Jahre bereits inhaltlich befasst hat (z.B. Entscheidung, Durchführung eines Verhandlungstermins, Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO, Prüfung der Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 ZPO, Vergleich), erneut vor das Oberlandesgericht – wenn auch wegen eines Teils desselben Anspruchs und sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozess –, so gelangt sie an denselben Senat, auch wenn dieser am Turnussystem nicht oder nicht mehr teilnimmt. Das gilt nicht für besondere Rechtsgebiete, für die dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Sache an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer innerhalb der letzten zwei Jahre anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für die neue Sache zuständig. Das gilt nicht, wenn die neue Sache einem besonderen Rechtsgebiet angehört, für das dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Beschwerde nach §§ 91a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO oder eine Streitwertbeschwerde an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für das neue Beschwerdeverfahren zuständig.

Fällt die bereits anhängige oder fiel die anhängig gewesene Sache in die Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen oder des Senats für Landwirtschaftssachen, so sind zuständig: der 2. Zivilsenat nach dem Senat für Landwirtschaftssachen, der 12. Zivilsenat nach dem 2. Senat für Familiensachen, der 5. Zivilsenat nach dem 1. Senat für Familiensachen und der 7. Zivilsenat nach dem 3. Senat für Familiensachen.

- b. Gelangen mehrere Sachen gleichzeitig an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang miteinander stehen und die keinen verschiedenen besonderen Rechtsgebieten angehören, so ist der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die bei der Eingangsgeschäftsstelle zuerst eingetragene Sache fällt.

Besteht bei einer eingehenden Sache Sachzusammenhang mit mehreren bei verschiedenen Senaten anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen, ist der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Sache angefallen ist, zu der Sachzusammenhang besteht.

- c. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor, wenn Rechtssachen zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Ist zwischen denselben Parteien einer neu eingehenden Sache ein selbständiges Beweisverfahren geführt worden, das dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betrifft, liegt stets ein unmittelbarer Sachzusammenhang vor.

- d. Nebenentscheidungen, die in einem Rechtsstreit nötig werden, auch über Gesuche um Bewilligung von Prozesskostenhilfe, um Erlass von Arresten, einstweiligen Anordnungen und über Berufungen und Beschwerden, die ein solches Verfahren betreffen, trifft der Senat, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder gewesen ist, oder der für die Hauptsache zuständig sein würde.

IV. Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder nach Zurückgabe gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 AktO

Gelangt eine Sache durch Zurückverweisung durch ein Bundesgericht oder nach Zurückgabe an das Gericht 1. Instanz (§ 39 Abs. 4 Satz 3 AktO) erneut an das Oberlandesgericht, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Senats. Aus-

genommen von dieser Regelung sind Sachen, die einem Rechtsgebiet zuzuordnen sind, für das die Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit vorsieht; in diesen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung.

Wird ein Verfahren von einem Bundesgericht an einen anderen nicht benannten Senat zurückverwiesen, so sind in Zivilsachen der 9. Zivilsenat, in Familiensachen der 2. Senat für Familiensachen nach dem 1. Senat für Familiensachen sowie der 1. Senat für Familiensachen nach dem 2. und 3. Senat für Familiensachen zuständig.

V. Übergangsregelung

1. Bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängige Sachen bleiben bei dem bisher zuständigen Senat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Handelt es sich um Streitigkeiten, die zu den Sachgebieten des § 119a GVG zählen, bleiben die bisher zuständigen Senate Spezialsenate im Sinne dieser Vorschrift.
2. Der 5. Zivilsenat und der 12. Zivilsenat erhalten einen Bonusvortrag von 15. Bei allen übrigen Senaten verliert ein etwaig vorhandener Bonus mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans seine Gültigkeit.

VI. Vertretung und Vorrang von Aufgaben

1. Vertretung der Vorsitzenden

Soweit die Vertretung der Vorsitzenden nach der Geschäftsverteilung oder nach § 21 f GVG nicht ausreichend ist, sind jeweils die stellvertretenden Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung des Vorsitzenden berufen. Soweit die stellvertretenden Beisitzer des Senats an der Vertretung des Vorsitzenden gehindert sind, werden diese durch die geschäftsplanmäßigen Vertreter in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

2. Vertretung der Beisitzer

Zum Sitzungsdienst werden die Vertreter in den einander folgenden Vertretungsfällen in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, wird er im nächsten Vertretungsfall vor den weiteren Vertretern herangezogen.

Reicht die Vertretungsregelung für die Beisitzer nicht aus, so werden die verhinderten Richterinnen und Richter von den übrigen Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts (einschließlich der abgeordneten Richterinnen und Richter) vertreten. Hierbei ist jeweils der Lebensjüngste heranzuziehen.

3. Vorrang von Aufgaben

Gehört eine Richterin oder ein Richter als Vertreterin bzw. Vertreter mehreren Zivilsenaten oder mehreren Senaten für Familiensachen an, so geht ihre/seine Vertretungstätigkeit in dem Senat vor, der als Zivilsenat die niedrigere Bezifferung hat.

VII. Meinungsverschiedenheiten und Abgabe

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des 9. Zivilsenats gem. f. und g. seines Zuständigkeitskatalogs das Präsidium, sofern dies von einem beteiligten Senatsvorsitzenden beantragt wird. In U/UF-Sachen scheidet eine Abgabe nach dem Erlass einer Entscheidung in der Sache, spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Eingang der Berufungs-/Beschwerdeerwiderung (letzteres in UF-Sachen) des jeweiligen Senats aus. Die übrigen Beschwerden dürfen nicht mehr abgegeben werden, wenn seit dem Eingang der Akten zwei Wochen verstrichen sind oder der Senat in der Sache einen Beschluss gefasst hat. Diese Einschränkungen gelten nicht in Verfahren, die einem der in § 119a Abs. 1 GVG aufgeführten Sachgebiete unterfallen.

VIII. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner

Richterin am Oberlandesgericht Westendorf

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

Die Güterichterinnen und Güterichter führen in geeigneten Fällen mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güterverhandlungen in Verfahren anderer Gerichte durch.

B. Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

1. Zivilsenat:	Freitag (gerade KW) Saal 75
2. Zivilsenat/Senat für Landwirtschaftssachen:	Mittwoch Saal 77 Donnerstag (gerade KW) Saal 75
3. Zivilsenat:	Montag (gerade KW) und Freitag (ungerade KW) Saal 75
4. Zivilsenat	Dienstag und Freitag Saal 71
5. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen	Montag und Donnerstag Saal 77
6. Zivilsenat / 1. Strafsenat	Mittwoch (gerade KW) Saal 71 ab 1.3.2023: Donnerstag (gerade KW) Saal 71
7. Zivilsenat	Dienstag Saal 75 Mittwoch Saal 65 (ab 1.3.2023 Saal 71)
8. Zivilsenat:	Dienstag und Donnerstag Saal 65
9. Zivilsenat:	Montag (ungerade KW) Saal 75 Mittwoch (ungerade KW) Saal 71 Donnerstag Saal 71 ab 1.3.2023: Montag (ungerade KW) Saal 75 Mittwoch Saal 65 Donnerstag (ungerade KW) Saal 71
10. Zivilsenat / 3. Senat für Familiensachen	Montag und Freitag Saal 65 Donnerstag (ungerade KW) Saal 75
11. Zivilsenat	Montag Saal 71 Mittwoch Saal 75
12. Zivilsenat / 2. Senat für Familiensachen	Dienstag und Freitag Saal 77

C. Nachrichtlich:

- I. Richterrat des Oberlandesgerichts:
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke
Richter am Oberlandesgericht Madorski
Richterin am Oberlandesgericht Schaltke
- II. Bezirksrichterrat:
Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro (LG Braunschweig)
Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (OLG Braunschweig),
Richterin am Amtsgericht Dr. Nowak (AG Braunschweig)
Richterin am Amtsgericht Kuhr-Cherkeh (AG Wolfsburg)
Richter am Landgericht Bruns (LG Braunschweig)
- III. Koordinator in Güterichterverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG):
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke.

Scheibel

Brand

Hänsel

Klocke

Mitzlaff

Madorski

Welkerling